

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 367/2018

Sitzung vom 19. Dezember 2018

## 1281. Motion (Steuerjahre definieren Sozialhilfehöhe)

Die Kantonsräte Konrad Langhart, Oberstammheim, Stefan Schmid, Niederglatt, und Benjamin Fischer, Volketswil, haben am 3. Dezember 2018 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs sowie der Wohnkosten von Sozialhilfebezügern reduzierte Ansätze in Abhängigkeit der getätigten Anzahl Steuerjahre in der Schweiz unter vollenfänglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten der bundesrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

### *Begründung:*

Die Ausgaben für Sozialhilfe haben sich in den letzten 10 Jahren in Kanton Zürich nahezu verdoppelt, wobei die Gemeinden diese Kosten vollenfänglich selber tragen. Erschwerend kommt hinzu, dass nach 5 bis 7 Jahren die Bundespauschale für (vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge ausläuft und diese Kosten dann ebenfalls die Gemeinden übernehmen müssen. Aufgrund der hohen Asylzahlen resp. Anerkennungsquote der letzten Jahre wird dies den Gemeinden mehrere Millionen Zusatzkosten bescheren und spürbare Probleme verursachen. Nicht nur die Gemeinden werden vermehrt unter Druck geraten, sondern auch das System der Sozialhilfe. Die Zusammensetzung der Sozialhilfebeziehenden gefährdet immer mehr den sozialen Frieden. So stammen bereits heute viele Sozialhilfebezüger von ausserhalb Europa, gleichzeitig werden immer mehr ältere Menschen ausgesteuert und sozialhilfeabhängig. Für die Bevölkerung ist es unverständlich, warum Personen, welche teilweise keinen einzigen Tag gearbeitet haben, die gleich hohen Sozialhilfeleistungen erhalten wie jahrelange Steuerzahler. Zudem werden von Sozialhilfeempfängern Milliarden in ihre Heimatländer geschickt, was nicht dem Zweck der Sozialhilfe entspricht. Die Leistungen der Sozialwerke der Schweiz verfolgen das Grundprinzip der Gegenleistungen in Form von Beiträgen. Sozialhilfe hingegen ist bedingungslos geschuldet und diese ist gemäss kantonalem Gesetz höher, als durch das Bundesgesetz (Grundrecht auf Existenzsicherung gemäss Art. 12 Bundesverfassung) vorgeschrieben. Die Ausgestaltung der Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone, die Regierung muss diese Verantwortung wahrnehmen. Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die Genfer Flüchtlingskonvention schrei-

ben das Prinzip der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) vor, nach dem Personen in gleichen Umständen auch Anspruch auf die gleichen Leistungen und die Art der Ausrichtung haben sollen. Reduzierte Ansätze bis auf ein Minimum der Existenzsicherung gemäss Art. 12 der Bundesverfassung sind damit möglich, da die Ungleichheit (langjährige Steuerzahler gegenüber frisch Ein gereisten oder Jugendlichen) auch ungleich zu behandeln ist.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Konrad Langhart, Oberstammheim, Stefan Schmid, Niederglatt, und Benjamin Fischer, Volketswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sozialhilfe bildet das letzte Element im System der sozialen Sicherheit und stellt die nötige Unterstützung für bedürftige Personen sicher. Hauptziel der Sozialhilfe ist die nachhaltige Bekämpfung der Armut. Die Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe richten sich im Kanton Zürich nach der massgeblichen Fassung der SKOS-Richtlinien (§ 17 Sozialhilfeverordnung, SHV, LS 851.11). Der Regierungsrat hat sich seit Jahren immer wieder für die Anwendung der SKOS-Richtlinien ausgesprochen (vgl. Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 267/2014 betreffend Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit bezüglich Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien und Erlass von kantonalen Richtlinien) und er hält auch bei der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ausdrücklich an der Verweisung auf die Richtlinien fest (vgl. RRB Nr. 1016/2012 betreffend Konzept; RRB Nr. 323/2018 betreffend Ermächtigung zur Vernehmlassung). Gleichzeitig hat er sich massgeblich dafür eingesetzt, dass die Richtlinien in den Jahren 2015 bis 2016 in zwei Etappen einer grundlegenden Revision unterzogen worden. Im Rahmen dieser Revision wurde namentlich der Betrag für den Grundbedarf bei Haushalten ab sechs Personen und bei jungen Erwachsenen herabgesetzt, die Sanktionsmöglichkeiten auf 30% erweitert und das Anreizmodell überarbeitet. Mit zwei Anpassungen der SHV wurden die geänderten SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2016 bzw. 2017 ins kantonale Recht übernommen.

Die Motion verlangt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs sowie der Wohnkosten von Sozialhilfebeziehenden reduzierte Ansätze in Abhängigkeit der getätigten Anzahl Steuerjahre in der Schweiz unter vollumfänglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten der bundesrechtlichen Bestimmungen angewendet werden. Diese Forderung lässt sich mit den SKOS-Richtlinien nicht vereinbaren. Gemäss dem im Sozialhilferecht geltenden Bedarfs-

deckungsprinzip ist der Bedarf für die konkrete und aktuelle Notlage aufgrund der für den Einzelfall massgeblichen wirtschaftlichen und persönlichen Situation zu ermitteln. Das Bedarfsdeckungsprinzip umfasst weiter, dass ein Anspruch auf Leistungen unabhängig von den Gründen der Notlage besteht.

Die vorgeschlagene Änderung würde ein unerwünschtes Ausscheren des Kantons Zürich aus dem gesamtschweizerischen System der SKOS-Richtlinien bedeuten. Bereits in der erwähnten Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 267/2014 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die Rechtsgleichheit die Anwendung eines gesamtschweizerisch einheitlichen Massstabs für die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe voraussetzt. Dadurch wird ein unerwünschter «Sozialhilfetourismus» verhindert. Die Forderungen der Motion widersprechen fundamental den im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) festgelegten Leitlinien.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 367/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**